

Stenographisches Protokoll

79. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 14. November 1952

Inhalt	5. Verhandlungen
1. Bundesrat Trauerkundgebung aus Anlaß des Ablebens des Bundesrates Resch (S. 1741)	a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. November 1952: Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. Mai 1953 (insoweit dieser über den Rahmen einer Bewilligung des Bundesvoranschlages im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz hinausgeht) Berichterstatter: Vögel (S. 1742) Redner: Fiala (S. 1743) und Dr. Ulmer (S. 1745) kein Einspruch (S. 1746)
2. Personalien Entschuldigungen (S. 1741)	b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. November 1952: Gewerbesteuerausgleichsgesetz 1953 Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1746) Redner: Riemer (S. 1747) und Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1749) kein Einspruch (S. 1751)
3. Bundesregierung Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die vorzeitige Beendigung der VI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (S. 1741)	
4. Ausschüsse Ergänzungswahlen (S. 1742)	

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender **Grundemann**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 79. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 30. Oktober 1952 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Pötsch, Gugg, Dipl.-Ing. Ferschner und Dipl.-Ing. Rabl.

Seit der letzten Sitzung hat der Tod wieder eine neue Lücke in unsere Reihen gerissen. (*Die Bundesräte erheben sich.*) In der Nacht vom 6. zum 7. November ist Herr Bundesrat Resch verstorben.

Bundesrat Resch wurde am 10. April 1892 als Sohn einer Bauernfamilie in Schwanberg geboren und übernahm im Jahre 1920 das väterliche Erbe, das er bis zu seinem Tod weiterführte. Schon frühzeitig widmete er sich der Politik. Im Jahre 1919 wurde er, vom Felde nach Hause zurückgekehrt, zum Obmann der Christlichsozialen Partei in Schwanberg gewählt. In der Folgezeit wurde er zum Bezirksobmann des Bauernbundes bestellt und zum Bürgermeister-Stellvertreter seiner Heimatgemeinde gewählt. Im Jahre 1930 wurde er in den steirischen Landtag entsendet. Er gehörte ferner dem Ortsschulrat an und war in zahlreichen Wirtschaftsorganisationen in leitender Stellung tätig. Er nahm sich insbesondere auch des Genossenschaftswesens an. In der nationalsozialistischen Zeit wurde er

wegen seiner Gesinnung verfolgt. Er war einhalb Jahre im Gefängnis und später im Konzentrationslager Flossenbürg.

Im Jahre 1945 in seine Heimat zurückgekehrt, übernahm er als Obmann sogleich die Geschäfte der Bezirksbauernkammer und wurde noch 1945 in den steirischen Landtag gewählt. Im Jahre 1949 wurde er als Vertreter des Landes Steiermark in den Bundesrat entsendet, an dessen Arbeiten er bis zu seiner schweren Erkrankung eifrig teilnahm. Herr Bundesrat Resch war uns allen ein guter und lieber Kollege, dessen Andenken wir stets hochhalten werden.

Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen hierfür, und ich werde diese Trauerkundgebung dem Protokoll einverleiben lassen. (*Die Bundesräte nehmen wieder ihre Plätze ein.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes, um dessen Verlesung ich den Schriftführer ersuche.

Schriftführer Dr. **Übelhör**: „Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 30. Oktober 1952, Zl. 1404-NR/52, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 30. Oktober 1952, betreffend das Bundesgesetz, womit die VI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet wird, übermittelt.“

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen

gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis. Der Gesetzesbeschluß liegt in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von dem zuständigen Ausschuß vorberatenen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung der Ausschußberichte und die 24stündige Verteilungsfrist der Berichte in Verhandlung genommen.

Vorsitzender: Ferner setze ich auf Grund eines mir zugegangenen Vorschlages gemäß § 28 B der Geschäftsordnung noch den Punkt Ausschüßergänzungswahlen auf die Tagesordnung. Ich werde diesen Punkt vorweg behandeln.

Wir gehen somit in die Tagesordnung ein.

Ich nehme als **1. Punkt** die **Ausschüßergänzungswahlen** vor.

Es wird vorgeschlagen, an Stelle der ehemaligen Frau Bundesrat Rück Herrn Bundesrat Hofbauer als Mitglied in den Ausschüß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und als Ersatzmitglied in folgende Ausschüsse zu wählen: in den Ausschüß für auswärtige Angelegenheiten, in den Finanzausschüß, in den Unvereinbarkeitsausschüß und in den Ausschüß für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Bei der Abstimmung, die durch Erheben der Hand stattfindet, werden die Wahlvorschläge des Vorsitzenden angenommen.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. November 1952: Bundesgesetz über die **Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. Mai 1953** (insoweit dieser über den Rahmen einer Bewilligung des Bundesvoranschlages im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz hinausgeht).

Berichterstatter **Vögel:** Hoher Bundesrat! Mit Gesetzesbeschluß des Nationalrates von vorgestern wurde die Bundesregierung ermächtigt, den Bundeshaushalt für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 1953 nach den Ansätzen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1952 in der Fassung des Nachtragsbudgets vom Sommer dieses Jahres zu führen. Mit anderen Worten: Es wurde für die Zeit bis 31. Mai 1953 ein sogenanntes Budgetprovisorium beschlossen.

Da es nach den Verfassungsbestimmungen nicht Aufgabe des Bundesrates ist, den Bundesvoranschlag beziehungsweise, wie es eigentlich heißt, das Bundesfinanzgesetz zu be-

schließen oder zu beraten, haben wir uns hier heute nicht mit dem Budget und infolgedessen auch nicht mit dem Budgetprovisorium zu befassen.

Mit dem vorgenannten Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird jedoch auch die Wirkungskraftdauer zweier anderer Gesetze verlängert. Hierzu hat der Bundesrat Stellung zu nehmen.

Es handelt sich erstens um die Verlängerung des Zeitraumes, für welchen der Bund zur Zahlung eines Zuschusses von 30 v. H. zum Rentenaufwand in der Invaliden- und Angestelltenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung verpflichtet ist.

§ 85 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes bestimmt, daß der Bund zum Rentenaufwand der genannten Versicherungsträger einen Beitrag in der Höhe eines Viertels des Rentenaufwandes zu zahlen hat. Dieser Beitrag wurde jedoch für die Zeit vom 1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1952 auf 30 v. H. erhöht. Die Verpflichtung des Bundes zur Leistung von 30 Prozent würde mit 31. Dezember dieses Jahres aufhören. Um dies zu verhindern und den vorgenannten Versicherungsträgern für die Dauer des Budgetprovisoriums den erhöhten Bundesbeitrag zu sichern, werden im § 85 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes die Worte „31. Dezember 1952“ durch die Worte „31. Mai 1953“ ersetzt.

Die zweite, ein anderes Gesetz ändernde Bestimmung in diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet eine Verlängerung der Frist zur Einhebung der im Sommer 1952 beschlossenen Sonderabgabe vom Bier. Mit Bundesgesetz vom 16. Juli 1952 wurde zur teilweisen Bedeckung des Aufwandes für besondere Notstandsmaßnahmen in Gebieten, die von der Arbeitslosigkeit besonders bedroht sind, eine Sonderabgabe vom Bier im Ausmaß von 10 S für einen Hektoliter beschlossen. Die Einhebung dieser Sonderabgabe war mit 31. Dezember 1952 befristet.

Da es notwendig ist, auch weiterhin Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit in den von Arbeitslosigkeit besonders bedrohten Gebieten zu treffen, wurde durch den uns heute vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates im § 4 Abs. 2 bestimmt, daß diese Sonderabgabe für die Dauer des Budgetprovisoriums — das ist bis 31. Mai 1953 — verlängert wird. Die Verwendung und Aufteilung dieser Sonderabgabe vom Bier wird dadurch nicht geändert.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschüß des Bundesrates hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt, sie durchberaten und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrate den An-

trag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zu diesem Antrag.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich beantrage, der Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. Mai 1953, insoweit dieser über den Rahmen einer Bewilligung des Bundesvoranschlages im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes hinausgeht, Einspruch zu erheben.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß über ein Budgetprovisorium beinhaltet einen Schlag gegen die Rechte der Volksvertretung, indem er dem Finanzminister bisher unerhörte Vollmachten erteilt. Nach diesem Gesetzesbeschluß könnte der Finanzminister vom 1. Jänner bis Ende Mai 1953 einschneidende Veränderungen in der Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen den Bürgern unseres Landes gegenüber vornehmen und sich darauf berufen, daß nach diesem Budgetprovisorium Ausgaben nur nach Maßgabe der Einnahmen erfolgen sollen.

Der Finanzminister könnte ferner, ohne das Parlament zu befragen, Anleihen in einer Höhe bis zu 2 Milliarden Schilling aufnehmen, das heißt den Staatssäckel mit einer Schuld im Ausmaße von mehr als 10 Prozent des Gesamtbudgets eines Jahres belasten, wofür natürlich das österreichische Volk aufzukommen hätte, während weder dieses Volk noch seine parlamentarische Vertretung die Möglichkeit hätten, zu Art, Umfang und Bedingungen einer solchen Anleihe Stellung zu nehmen.

Der Finanzminister könnte ferner, ohne Befragung des Parlaments, den Zinsen- und Rückzahlungsdienst der Vorkriegsschulden unseres Staates aufnehmen, welche schätzungsweise 15 Milliarden Schilling betragen und durchwegs durch Hitler-Deutschland übernommen und zum Teil sogar bezahlt wurden.

Eine solche Vollmacht ist eine enorme Gefahr für unser Land in einer Zeit, da die Koalitionsregierung in einem Vertrag mit den Amerikanern die unwürdigsten Bedingungen auf sich genommen hat, um den amerikanischen Kapitalisten grenzenlose und risikolose Profitmöglichkeiten in Österreich zu schaffen. Zu diesem Zweck hat die österreichische Regierung bekanntlich den Amerikanern weitestgehende Garantien

gegen eine Verstaatlichung und für die unbehinderte Ausfuhr aller Gewinne aus Österreich gegeben. Das gewinnt eine besondere Bedeutung nach der Erklärung des Generals Eisenhower, des künftigen Präsidenten der USA, daß in Zukunft den europäischen Ländern keine Anleihen mehr gegeben werden, sondern bloß Kapitalanlagen der amerikanischen Milliardenererfolge sollen.

Dieses Abkommen aber ist nur ein neuer Beweis für die verantwortungslose Wirtschaftspolitik unserer Regierung. Die katastrophalen Folgen dieser Wirtschaftspolitik werden von Tag zu Tag stärker fühlbar. Die Propaganda der beiden Regierungsparteien über die Sicherung der Vollbeschäftigung hat sich als Betrug an der arbeitenden Bevölkerung herausgestellt. Die Arbeitslosigkeit ist heute bereits wieder traurige Wirklichkeit im Leben zehntausender österreichischer Arbeiter und Angestellter und das Schreckgespenst aller Werktätigen überhaupt.

Die kurzsichtige Wirtschaftspolitik, die darin besteht, Österreich von seinen natürlichen Handelspartnern abzusondern, die sklavische Durchführung der im Dienste der amerikanischen Rüstungen erteilten Befehle durch die Regierung und die regierenden Koalitionsparteien zum Schaden unserer Wirtschaft, die systematische Benachteiligung von Wien, Niederösterreich und Burgenland, die Verkürzung der Real-löhne und die insbesondere im letzten Jahr erfolgte empfindliche Verschlechterung der Sozialgesetzgebung als Beiträge Österreichs zur amerikanischen Kriegsrüstung haben zu der gegenwärtigen traurigen Lage geführt. Unsere Wirtschaft befindet sich heute in einer Krise, die von allen bereits zugegeben wird. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Arbeitslosigkeit um fast 50.000 gestiegen. Die große Not der Massen spüren die Kaufleute, die Gewerbetreibenden und die Bauern, deren Existenz ja davon abhängt, ob sich die Arbeiter und Angestellten etwas kaufen können oder nicht. Auch die Kurzarbeit ist in ständigem Ansteigen. Die steuerliche Belastung der werktätigen Massen, insbesondere in Gestalt der Kriegslohnsteuer und der Warenumsatzsteuer, wird immer drückender.

Noch immer wird die Kriegslohnsteuer eingehoben, die der Finanzminister Hitlers, Graf von Schwerin-Krosigk, zur Deckung der Kriegsausgaben Hitlers eingeführt hat. Mit dieser Kriegslohnsteuer sollte die Kaufkraft der Arbeiter und Angestellten gesenkt und ein beträchtlicher Teil ihres Einkommens Kriegszwecken zugeführt werden. Nun

haben die Betriebsräte des Halleiner Zellulosewerkes und Betriebsräte und Belegschaften aus hunderten anderen österreichischen Betrieben die berechnete Forderung erhoben, daß endlich mit der Kriegslohnsteuer Schluß gemacht und die Lohnsteuer der Arbeiter und Angestellten auf das Niveau des Jahres 1937 zurückgeführt wird. Einen solchen Beschluß hat auch der erste Kongreß des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bereits im Jahre 1948 gefaßt. Es ist hoch an der Zeit, daß dieser Beschluß endlich durchgeführt wird, und die Durchführung ist auch möglich, wenn mit der verderblichen Wirtschaftspolitik der Regierung Figl-Schärf Schluß gemacht wird.

Zu den bestehenden Steuerlasten kamen in der letzten Zeit Verschärfungen, wie zum Beispiel die Erhöhung der Benzin- und Mineralölsteuer und der Eisenbahntarife. Die kleinen Gewerbetreibenden wissen sich auch keinen Rat mehr, weil die Besteuerung der kleinen Leute in schroffem Gegensatz zu ihren Einkünften steht.

Obwohl die Vertreter der Regierungsparteien bei jeder möglichen und unmöglichen Gelegenheit pathetische Bekenntnisse zur Kultur und zu Wissenschaft und Kunst ablegen, ist es heute in Österreich so weit, daß Studenten, Jungärzte und andere Intellektuelle gezwungen sind, durch Streiks und Demonstrationen auf ihre große Not hinzuweisen, und daß zum erstenmal in der Geschichte Österreichs auch die Hochschullehrer an einen Streik denken, um ihre gerechten Forderungen bei den Kulturbaren in der österreichischen Regierung durchzusetzen.

Die Ärmsten der Armen, nämlich die Rentner, sind in den letzten Jahren aufs schlimmste gefoppt und enttäuscht worden. Durch die Politik der sogenannten Lohn-Preispaakte, die nichts anderes als eine großzügige Geldentwertungspolitik war, wurde die Kaufkraft der Renten entwertet, sodaß sie heute in vielen Fällen kaum für Suppe und Brot ausreichen. Das letzte Jahr brachte zudem noch auf gesetzlichem Wege eine derartige Verschärfung der Bedingungen für die Zuerkennung der Renten, daß künftig 40 Prozent der Arbeiter und 12 Prozent der Angestellten keine Renten mehr erhalten werden, wenn sie auch Jahrzehnte hindurch gearbeitet und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben. Besonders hart werden von diesen Verschlechterungen die Frauen betroffen, deren Pflichten als Mütter sie oft zwingen, die Arbeit zeitweise zu unterbrechen.

Gegenwärtig besteht wieder der Plan einer neuerlichen Entwertung des Schillings auf

dem Weg der Kurswerterhöhung des Dollars. Das bedeutet nichts anderes als eine neuerliche Senkung der Reallöhne und der Kaufkraft der Renten.

Für die Entwertung des Schillings, für die Verschlechterungen auf sozialpolitischem Gebiet, für die Not der Rentner, für die Arbeitslosigkeit und für die Senkung des Lebensstandards der Massen tragen die beiden Regierungsparteien in gleicher Weise die Verantwortung, da kein einziges der volksfeindlichen Gesetze der letzten Jahre ohne die Zustimmung der beiden Regierungsparteien hätte zustandekommen können.

Die beiden Regierungsparteien und ihr VdU-Anhängsel sind aber auch für die Verschleppung des Staatsvertrages im vollen Ausmaß verantwortlich. Während verschiedene bürgerliche Politiker in anderen Ländern gegen das amerikanische Diktat der Vorbereitung eines neuen Krieges gegen den Osten aufbegehren, beugt sich die österreichische Regierung sklavisch den Befehlen der amerikanischen Kriegsmacher, indem sie gegen den Staatsvertrag Stellung nimmt und Österreich als besetztes Land zu einer Militärbastion des amerikanischen Angriffskrieges gegen den Osten machen will.

So hat die Politik der Koalitionsregierung, die Politik der beiden Koalitionsparteien sowohl auf wirtschaftlichem als auch auf politischem Gebiete das österreichische Volk an den Rand eines Abgrundes gebracht.

Die geschilderten, für die Massen des österreichischen Volkes bereits unerträglich gewordenen Zustände sollen auf Grund des Budgetprovisoriums aufrechterhalten, ja noch weiter verschlechtert werden, weshalb der Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß über das Budgetprovisorium vollauf berechtigt ist.

Gestatten Sie, Hoher Bundesrat, daß ich ... *(Bundesrat Wastl: Sie haben uns schon lange genug aufgehalten!)* Du kannst ja hinausgehen, du mußt ja nicht da sein! *(Zwischenrufe bei den Sozialisten.)* Wenn du reden wirst, wirst du sagen: Wir sind dagegen!, und dann wirst du für den Gesetzentwurf stimmen. Du glaubst, weil ihr viele seid, daß wir in die Knie gehen werden? Da kennt ihr die Kommunisten schlecht! *(Zwischenrufe.)* Ihr schreit deshalb, weil wir scheinbar das Richtige getroffen haben. Darum seid ihr so aufgeregt! Das war gerade so, als ob man in ein Hornissen-nest gestochen hätte! *(Bundesrat Beck: Ihr seid alte Stierler! — Heiterkeit.)*

Gestatten Sie, daß ich Ihnen zwei Entschließungsanträge zu diesem Gesetz vorlege:

Entschließungsantrag:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat noch im November eine Novelle zum Einkommensteuergesetz vorzulegen, die der einmütigen Forderung der Arbeiter und Angestellten nach Abschaffung der Kriegslohnsteuer Rechnung trägt und die österreichische Gesetzgebung auf dem Gebiete der Lohnsteuer wiederherstellt. Die Lohnsteuer muß mindestens auf folgendes Ausmaß gesenkt werden: Löhne, Gehälter und Pensionen bis 200 S in der Woche beziehungsweise 870 S im Monat sollen steuerfrei sein, ebenso alle Renten aus der Sozialversicherung.

Die Lohnsteuer soll im übrigen von 201 bis 350 S wöchentlich beziehungsweise von 871 bis 1520 S monatlich 1 Prozent, von 351 bis 500 S wöchentlich beziehungsweise 1521 bis 2170 S monatlich 2 Prozent und über 500 S wöchentlich beziehungsweise über 2170 S monatlich 3 Prozent vom Lohn oder Gehalt betragen.

Für jedes Kind soll ein Betrag von 50 S in der Woche beziehungsweise 200 S im Monat vom steuerpflichtigen Lohn oder Gehalt abgezogen werden.

Überstundenzuschläge, Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulagen, Erfolgsprämien, Weihnachts- und Urlaubsgelder sowie soziale und andere besondere Zuwendungen sollen gänzlich steuerfrei bleiben.

Ich schlage noch eine zweite Entschließung für die Arbeitslosen und die Rentner vor:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Angesichts der drückenden Not der Arbeitslosen wird die Bundesregierung aufgefordert, dafür Vorsorge zu treffen, daß alle bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen bis spätestens 15. Dezember eine einmalige außerordentliche Zuwendung im Betrage von 200 S erhalten. Die Mittel für diese Zuwendung sind durch eine entschiedene Eintreibung der Steuerschulden von Spekulanten und Großkapitalisten zu decken. (*Bundesrat Brand: Der USIA ebenfalls!*)

Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, entsprechend der berechtigten Forderung der Rentner unverzüglich dafür vorzusorgen, daß alle Rentner eine 13. Monatsrente erhalten, die heuer spätestens am 15. Dezember auszuzahlen ist. Die für die Auszahlung einer 13. Monatsrente an alle Rentner erforderlichen Mittel sind gleichfalls durch entschiedene Eintreibung der Steuerschulden von Spekulanten und Großkapitalisten zu decken.

Ich ersuche den Vorsitzenden, zu beiden Anträgen die Unterstützungsfrage zu stellen.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala, Einspruch zu erheben, ist ein Gegenantrag.

Die beiden Entschließungsanträge sind nicht genügend unterstützt. Ich stelle die Unterstützungsfrage. Wer den Anträgen beitrifft, den bitte ich, ein Händenzeichen zu geben. (*Geschieht.*) Das ist die Minderheit. Die Anträge stehen daher nicht in Verhandlung.

Bundesrat Dr. Ulmer: Hohes Haus! Unsere Bundesregierung hat durch die gegenständliche Gesetzesvorlage über die Erstreckung des Budgets 1952 auf die ersten fünf Monate 1953 sowohl den Bundesrat, aber auch sich selbst in kein günstiges Licht gerückt. Dem Bundesrat wurde vielleicht noch nie so deutlich, wie es durch diese Regierungsvorlage geschehen ist, vor Augen geführt, daß er eine ausgesprochen zweitrangige Institution ist. Man hält dem Bundesrat ein Gesetz, sogar das wichtigste Gesetz des Jahres, das Budgetgesetz, also einen richtigen Gesetzesbraten vor Augen und unter die Nase, erklärt ihm aber zugleich: Daß du mir ja nicht davon kostest, das ist dir nach Artikel 42 der Verfassung verboten! Dir, Bundesrat, steht es in diesem Falle nur zu, das Gesetz anzuschauen, am Braten ein wenig zu riechen! Es wäre nicht unverständlich, wenn der Bundesrat für diese freundliche Einladung kein Verständnis zeigen und sie damit quittieren würde, daß er die ganze Gesetzesvorlage mit der Begründung zurückverweist, dafür nicht kompetent zu sein.

Die Antwort, die wir bei einem solchen Verfahren erhalten würden, hat der Herr Berichterstatter schon angedeutet: Du, Bundesrat, so würde uns gesagt, bist für dieses Gesetz doch irgendwie zuständig, du darfst — um beim Bilde zu bleiben — am Braten etwas schlecken, zwar nicht am ganzen Gesetz, aber etwas weiter rückwärts, schon beim § 3 und § 4, also dort, wo dieses Budgetgesetz in Wahrheit kein Budgetgesetz ist, sondern von anderen Dingen handelt, nämlich beim § 3 von der Verlängerung einer Bestimmung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes und beim Abs. 2 des § 4 von der Verlängerung der Sonderabgabe vom Bier.

Wenn dies in der Tat so ist, so erhebt sich für uns, für den Bundesrat, die andere Frage, ob wir diese Regierungsvorlage, die sich in ihrem Titel ausdrücklich als Gesetz über die Führung des Bundeshaushaltes bezeichnet, nicht deswegen zurückverweisen müßten, weil sie auch solche Materien behandelt, für welche diese Gesetzesvorlage selbst nicht zuständig ist. Es ist doch evident, daß ein Budgetgesetz nicht dazu da ist, die Geltungsdauer irgendwelcher anderer Gesetze zu verlängern.

Meine Fraktion hätte an einer Klärung dieser Fragen auch deshalb Interesse gehabt, weil sie bei einer getrennten Behandlung der verschiedenen Gesetzesmaterien nicht gezwungen wäre, der ganzen Gesetzesvorlage die Zustimmung zu verweigern. Wenn man nämlich die hier zur Beratung stehende Gesetzesmaterie legislativ und gesetzestechnisch korrekt behandelt hätte, wenn also die gesamte gegenständliche Gesetzesvorlage in drei Vorlagen aufgegliedert worden wäre, nämlich erstens in ein Gesetz über die Budgetverlängerung, zweitens in je eine Vorlage über Verlängerung der Geltungsdauer einer Bestimmung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes und der Sonderabgabe vom Bier — das sind ganz gewöhnliche Gesetzesverlängerungen, wie sie uns in jeder Gesetzgebungsperiode zu Dutzenden vorgelegt werden —, dann hätte man meine Fraktion in die Lage versetzt, der Regierungsvorlage über die Verlängerung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes zuzustimmen. Für eine weitere zeitliche Erstreckung der Zusatzsteuer auf Bier kann meine Fraktion allerdings auch heute kein Verständnis aufbringen, sondern hält an ihrer schon mehrmals ausgesprochenen Ablehnung einer zusätzlichen Biersteuer fest. Wenn wir nun durch die meines Erachtens nicht korrekte Zusammenfassung dreier verschiedener Gesetze in eine einzige Regierungsvorlage gezwungen sind, ein Gesamturteil über diese abzugeben, so muß meine Fraktion, da sie die Biersteuerverlängerung ablehnt, dem ganzen zur Diskussion stehenden Gesetz die Zustimmung versagen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt. (Bundesrat Fiala: Und dafür kriegen wir monatlich 1790 S! — Bundesrat Freund: Du kannst es ruhig zugunsten der anderen herschenken!)

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. November 1952: Bundesgesetz, betreffend den **Gewerbesteuerausgleich 1953** zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglG. 1953).

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Wir haben uns mit dieser Materie in zwei Sitzungen des Jahres 1950 beschäftigt, in der 50. Sitzung und in der 58. Sitzung, und haben in der 50. Sitzung, am 8. Februar 1950, einen Entschließungsantrag angenommen, mit dem eine endgültige Regelung des sogenannten Gewerbesteuerausgleichs gefordert wurde. Der heute vorliegende Gesetzesbeschluß kommt dieser Forderung in zwei wichtigen

Punkten entgegen, auf die ich näher eingehen will.

Im allgemeinen glaube ich mich darauf beschränken zu können, die Grundgedanken des Gesetzes zu erläutern, weil wir uns damit ohnehin schon zweimal beschäftigt haben. Es handelt sich um die Tatsache, daß die Gewerbesteuer eine Gemeindeabgabe ist und jenen Gemeinden zufließt, in denen sich die Betriebe befinden, den sogenannten Betriebsgemeinden. Dagegen stehen die sogenannten Wohngemeinden, also jene Gemeinden, in denen die betreffenden Arbeiter und Angestellten wohnen. Infolge unserer Wohnungsverhältnisse ist es ja nicht möglich, daß die Arbeitnehmer immer dort wohnen, wo sie in Arbeit stehen. Weil aber die Wohngemeinden für die Arbeiter und Angestellten bestimmte Sozialleistungen zu erbringen haben, ist es billig und gerecht, daß die Betriebsgemeinden einen Ausgleich leisten. Das ist der Grundgedanke des Gesetzes.

Der finanzielle Umsatz, der ursprünglich durch dieses Gesetz bedingt war, ist nicht allzu hoch. Bei einer Kopfquote von 20 S, wie sie ursprünglich im Jahre 1949 war, beträgt der Umsatz 2 Millionen Schilling, bei der neuen Kopfquote von 130 S wird er wahrscheinlich auf etwa 12 Millionen Schilling steigen.

Das letzte Gewerbesteuerausgleichsgesetz war mit Ende 1952 befristet, um die Gesetzgebung zu zwingen, innerhalb Jahresfrist eine weitere Verbesserung anzubahnen. Bei dem vorliegenden Gesetz wird aus demselben Grunde eine Befristung per Ende 1953 vorgesehen. Der Gewerbesteuerausgleich wäre natürlich mit einer Personenstands- und Betriebsaufnahme verbunden; eine solche Aufnahme ist im Jahre 1952 aber nicht erfolgt, daher werden die Ergebnisse der Aufnahme vom 10. Oktober 1949 beibehalten.

Die Kopfquote wird an die derzeitigen Verhältnisse angeglichen. Ich habe schon ausgeführt, daß sie ursprünglich 20 S betrug, im Jahre 1950 auf 40 S und in den beiden letzten Jahren auf 80 S erhöht wurde. Mit diesem Gesetz steigt sie also auf 130 S.

Die Wohngemeinde kann von der Betriebsgemeinde einen Ausgleich dann verlangen, wenn die Entfernung nicht mehr als 100 km beträgt und wenn in der Betriebsgemeinde am Tage der letzten allgemeinen Personenstands- und Betriebsaufnahme mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt waren. Die Anspruchsermittlung für 1952 gilt auch für 1953. Arbeitnehmer von Betrieben, die im Jahre 1952 keine Gewerbesteuer entrichtet haben, scheiden aus der der Berechnung des Ausgleichszuschusses zugrunde zu legenden Zahl der Arbeitnehmer aus.

Die beiden wesentlichen Neuerungen sind also die Erhöhung der Kopfquote und die Ausscheidung der Arbeitnehmer jener Betriebe aus der Berechnung des Ausgleichszuschusses, die im Jahre 1952 keine Gewerbesteuer entrichtet haben. Für besondere Fälle, bei denen man auf frühere Anmeldungen nicht zurückgreifen kann, weil gültige Anmeldungen wegen Unterlassung oder Verspätung nicht zur Verfügung stehen, kann die Anmeldung mit Wirkung für das Kalenderjahr 1953 bis 28. Februar 1953 nachgeholt werden.

Ich habe schon gesagt, daß die Regelung nur für 1953 gilt, um nicht für die folgenden Jahre die Möglichkeit der Zugrundelegung der Ergebnisse neuer Personenstandsaufnahmen auszuschließen.

Im Namen des Finanzausschusses beantrage ich, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Riemer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Nationalrat ist dieses Gesetz wenig diskutiert worden, ich halte es daher für notwendig, einiges dazu zu sagen. Das Gewerbesteuerausgleichsgesetz ist, ich möchte fast sagen, ein paktiertes Gesetz, dies nicht nach dem Wortlaut der Verfassung, sondern insofern, als es zwischen den Organisationen jener Gebietskörperschaften vereinbart wurde, die an diesem Gesetze interessiert sind. Schon im Sommer dieses Jahres hat im Finanzministerium eine Aussprache darüber stattgefunden, an der die Vertreter des Städtebundes, des Gemeindebundes und der Landesregierungen beteiligt waren. Die Verhandlungen hatten das Ergebnis, das in dem vorliegenden Gesetz zum Ausdruck kommt.

Das Gewerbesteuerausgleichsgesetz 1953 bringt zwei Neuerungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Erstens eine Erhöhung des Kopfbetrages als Ausgleichszuschuß von bisher 80 S auf nunmehr 130 S. Die Wohngemeinden hatten eine stärkere Erhöhung verlangt. Die Erhöhung wurde zugestanden, weil die letzte Festsetzung des Ausgleichszuschusses vor zwei Jahren erfolgt ist und sich inzwischen das 5. Lohn- und Preisabkommen, vielleicht auch noch das 4. Lohn- und Preisabkommen ausgewirkt hat, sodaß die Erhöhung auf 130 S daher angemessen ist und vertreten werden kann.

Die zweite Bestimmung, die das bisherige Gesetz ändert, ist neu. Sie betrifft jene Betriebe, die keine Gewerbesteuer leisten, obwohl sie steuerpflichtig wären. Wir wissen alle, daß dies im wesentlichen nur solche Betriebe sind, die von der russischen Besatzungsmacht geführt werden, die sogenannten USIA-Betriebe, die zwar nach dem Gesetz gewerbesteuer-

pflichtig sind, aber an die Gemeinden keine Gewerbesteuer abführen. Nach dem bisherigen Wortlaut des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes mußten die Betriebsgemeinden an die Wohngemeinden der Arbeiter dieser USIA-Betriebe die Gewerbesteuer-Ausgleichsbeträge zahlen, obwohl sie von diesen Betrieben keinen Groschen an Steuerleistung erhalten haben. Das konnte ein oder zwei Jahre hingenommen werden, solange man hoffen konnte, daß sich die Verhältnisse in Österreich bald ändern werden. Aber bei unseren jetzigen Zuständen, bei der Tatsache, daß die Steuerscheu der USIA zu einer chronischen Krankheit geworden ist, ist die Hoffnung nicht gegeben, daß sich die Verhältnisse in Kürze ändern werden. Man konnte also die Härte, die in dieser Tatsache gelegen ist, den Betriebsgemeinden nicht länger zumuten. Es haben alle eingesehen, daß hier eine Änderung eintreten muß. Daher wurde eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, die besagt, daß in den Fällen, wo im Jahre 1952 keine Gewerbesteuer geleistet wurde, die betreffenden Arbeitskräfte von der Zahl jener, für die Ausgleichszuschüsse geleistet worden sind, abgezogen werden sollen.

In diesem Zusammenhang wurden bei der Beratung der Novelle noch verschiedene Wünsche geäußert, die aber zurückgestellt werden mußten, obwohl ich sagen muß, daß manche dieser Wünsche berechtigt sind, z. B. der Wunsch der Betriebsgemeinden, den Umkreis, der jetzt 100 km beträgt, innerhalb dessen ein solcher Ausgleich überhaupt eintreten kann, auf 50 km einzuschränken. Das wäre zweifellos ein berechtigter Wunsch, weil nicht anzunehmen ist, daß über den Umkreis von 50 km hinaus eine Streuung von Bediensteten in einem solchen Ausmaß erfolgt, daß ein Ausgleich noch gerechtfertigt wäre. Wir haben bei den Verhandlungen alle diese Wünsche zurückgestellt, und zwar deswegen, weil sonst neue statistische Erhebungen geführt werden müßten, Erhebungen, die sehr kompliziert sind und einen unerhörten Verwaltungsaufwand erfordern würden. Wir haben heuer keine Personenstands- und Betriebsaufnahme, infolgedessen auch keine neue Grundlage für eine derartige Änderung. Im nächsten Jahr wird wieder eine Personenstands- und Betriebsaufnahme stattfinden, und erst da wird man die geänderten Verhältnisse berücksichtigen können.

Auch die Tatsache, daß in vielen Betrieben die Zahl der Beschäftigten in den letzten Monaten stark zurückgegangen ist, konnte dieses Jahr noch keine Berücksichtigung finden. Es werden sich also Fälle ergeben, wo Betriebsgemeinden einen Ausgleichszuschuß zahlen müssen für eine Angestellten- und Arbeiterzahl, die längst nicht mehr besteht, von denen sie

keine Einnahme mehr zu erwarten haben. Diese Dinge mußten also zurückgestellt werden.

Ich möchte aber auf einen Grundsatz aufmerksam machen, den wir in den letzten zwei Jahren beim Gewerbesteuerausgleich verwirklicht haben, und zwar das Bemühen, die Verwaltungsfunktionen und den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen. Das ist in der Erstattung des Gewerbesteuerausgleichs zum Ausdruck gekommen, der in den letzten zwei Jahren eingetreten ist und der im wesentlichen für das nächste Jahre beibehalten wird.

Dabei kann ich nun auf eine andere Angelegenheit zu sprechen kommen, die in der letzten Zeit in der Erörterung im öffentlichen Leben eine Rolle gespielt hat. Das ist das Bemühen, zu einer Verwaltungsvereinfachung, ja noch mehr, zu einer Verwaltungsreform zu kommen. Darüber wird in Österreich seit Jahren sehr viel gesprochen und sehr viel geschrieben. Und gerade in Zeiten, in denen Voranschläge des Bundes und anderer Gebietskörperschaften verhandelt werden, glaubt man immer wieder den Zeitpunkt zu sehen, auf diese Probleme besonders intensiv hinweisen zu müssen. Ich habe volles Verständnis dafür und bin überzeugt, daß es notwendig ist, auf diesem Gebiet etwas zu leisten und etwas zu arbeiten. Ich möchte aber feststellen, daß hier sehr leicht und sehr häufig übersehen wird, was von bestimmten Gebietskörperschaften auf diesem Gebiet bereits geschehen ist und weiterhin noch geschieht.

Während der Bund nur Beschlüsse gefaßt hat und sich in den Finanzgesetzen der letzten Jahre immer wieder eine Bestimmung findet, die alle Bundesdienststellen verpflichtet, den Personalaufwand und den Personalstand im Laufe des Finanzjahres um 5 Prozent herabzusetzen, sieht es in Wirklichkeit leider anders aus. Denn im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1952 ist die Zahl der aktiven Bundesangestellten um 3998 höher angegeben als im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1951. Auf der Bundesebene wird also auf diesem Gebiet anscheinend sehr wenig und nicht mit genügendem Erfolg gearbeitet. Trotzdem aber finden sich immer wieder Mahnungen, ja sogar Drohungen gegenüber anderen Gebietskörperschaften. Wir haben in den letzten Tagen eine Studie in die Hand bekommen, die im Auftrag des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit zusammengestellt wurde und sich mit der Frage der notwendigen Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsreform beschäftigt. Es sind darin sehr viele richtige und ausgezeichnete Gedanken ausgesprochen, Gedanken, die jeder Verwaltungsfachmann unterstreichen muß und unterstützen wird. Aber es ist darin auch ge-

sagt — und es wird mit dem Staberl vor allem den Gemeinden gedroht —, daß diese Grundsätze, dieses Programm, das als ein Wunsch, als Antrag an die Regierung niedergelegt wurde, auch in den Städten durchgeführt werden müsse. Und es werden auch schon Repressalien angedroht. Es wird gesagt, wenn die Städte nicht parieren, dann werde man es ihnen zeigen, dann werde man sie im Finanzausgleich bei der Überweisung der Ertragsanteile für diese Städte strafen.

Die Herren, die das verfaßt haben, haben sicher im guten Glauben gehandelt, aber sie wußten nicht, was in den gleichen Städten, denen sie mit dem Rohrstaberl drohen, in den letzten Jahren auf diesem Gebiet bereits geleistet wurde und was in diesen Städten beispielgebend für alle übrigen Gebietskörperschaften schon erreicht worden ist.

Ich habe darüber einiges Material zusammengestellt und kann dem Hohen Haus mitteilen, daß zum Beispiel in der Stadt Wien seit Jahren eine Amtsinspektion besteht, die nur aus neun Beamten besteht, also eine Körperschaft, ein Instrument, wie es das Kuratorium für Wirtschaftlichkeit für den ganzen Bund vorgeschlagen hat. Dieses Amt arbeitet in der Stadt Wien bereits seit Jahren und kontrolliert und überprüft die gesamte Verwaltung und hat in vielen, vielen Fällen bereits Einschränkungen des Dienstbetriebes, die Zusammenlegung von Dienststellen, die Zusammenlegung von magistratischen Bezirksämtern und einer Reihe anderer Einrichtungen durchgeführt.

So hat sich beispielsweise ergeben, daß 30 bis 40 Prozent des Personals auf diese Weise durch praktische Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung erspart werden konnten. Obwohl die Stadt Wien in den letzten Jahren hunderte Betten in den Spitälern neu eingestellt, dutzende Kindergärten eröffnet und eine Reihe anderer neuer Einrichtungen geschaffen hat, ist es auf Grund dieser intensiven ständigen Bemühungen, die Verwaltung zu vereinfachen, gelungen, in den letzten drei Jahren nicht weniger als über 4000 Bedienstete im Stande der Hoheitsverwaltung zu ersparen. Bei den Wiener Stadtwerken, wo die Erzeugung von Gas und von elektrischem Strom zugenommen hat, da der Verbrauch gestiegen ist, wo Linien der Straßenbahn und des Autobusbetriebes neu errichtet wurden, ist es in der gleichen Zeit gelungen, den Personalstand um 1382 Bedienstete herabzusetzen.

In anderen Städten wurde das gleiche getan. In Linz zum Beispiel ist schon in den Jahren 1946 bis 1948 eine gründliche Reform der Verwaltung durchgeführt worden. Es wurden mehr als 400 Beamte der Hoheitsverwaltung eingespart. In Graz wurde die Zahl der

Beamten um 285 herabgesetzt, in Innsbruck um 107, in Wiener Neustadt um 285, in Krems um 115. In Salzburg wurde ein neues Stadtrecht beschlossen, von dem der Rechnungshof sagt, es sei so modern, so vernünftig und so gut, daß es keine Wünsche offenläßt.

Sie sehen also, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß in den Städten auf diesem Gebiete schon sehr viel geleistet wurde, obwohl sie nicht dazu aufgefordert wurden, weder von irgendeinem Oberlehrer der Bundesverwaltung noch von irgendeinem Kuratorium. Sie haben aus eigenem Antrieb gehandelt, weil sie es für notwendig und vernünftig halten, auf diesem Gebiete zu sparen und der Bevölkerung und ihren Wünschen Rechnung zu tragen, weil sie es für notwendig und vernünftig halten, Geld zu ersparen und zu erübrigen für andere, vor allem für produktive Zwecke.

Dieses Gesetz über den Gewerbesteuer ausgleich reiht sich in diese Bemühungen, in diese Front der Ersparungen auf dem Gebiete der Verwaltung ein. Wenn wir heute zum drittenmal über die Erstarrung des Gewerbesteuer ausgleiches Beschluß fassen, so ist auch das wieder ein Beschluß, der auf Initiative der Städte gefaßt wird, denn er ist von uns ausgegangen, er wurde von uns vorgeschlagen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe es für notwendig gehalten, auf diese Zusammenhänge in der öffentlichen Verwaltung hinzuweisen, und bitte Sie, das Gesetz anzunehmen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Mein sehr geschätzter Herr Vorredner hat bei Besprechung der Vorlage über den Gewerbesteuer ausgleich das Hauptgewicht und den gewichtigsten Akzent auf die Verwaltungsvereinfachung und auf die Verwaltungssparungen gelegt. Es ist richtig, daß auch das ein Gesichtspunkt ist, der hier in Betracht gezogen werden muß und der auch schon vom Hohen Haus einmal, im Jahre 1950, in einer Entschliebung herausgestellt worden ist. Aber es geht in erster Linie um einen Ausgleich, nicht um ein Gesetz zur Verwaltungsreform, auch nicht um ein Gesetz über Verwaltungssparungen. Daher müssen wir uns darüber im klaren sein, daß der Hauptakzent in dieser Vorlage darauf liegen muß, daß wirklich ein Ausgleich, und zwar ein gerechter und ein sozialer Ausgleich zustandekommt.

Wenn ich nur kurz, bevor ich auf dieses Wesentliche eingehe, mich auch mit dem befasse, was der Herr Vorredner zur Verwaltungsreform gesagt hat, möchte ich

folgendes sagen: Man hat neulich in einer Statistik des Verwaltungsaufwandes verschiedener Staaten die Feststellung lesen können, daß Österreich hinsichtlich Verwaltung zu den teuersten Ländern gehört. Auch wir selbst haben es schon die ganzen Jahre her empfunden, daß es so viele Gebiete und so viele Möglichkeiten gäbe, wo gespart werden kann und gespart werden soll. Wenn wir aber zu einer sparsameren und einfacheren Verwaltung kommen wollen, dürfen wir vor allem am Menschen nicht vorbeigehen.

Das Um und Auf bei der Verwaltungsreform wird wohl nicht darin liegen, einen Kompetenzenkatalog zusammenzustellen, die Kompetenzen abzugrenzen und dergleichen mehr, sondern es ist nach meinem Dafürhalten noch viel wichtiger, daß alle diejenigen, die heute nach der gegenwärtigen Rechtslage entscheiden können und entscheiden sollen, auch wirklich entscheiden. *(Zustimmung.)* Wenn man in dieser Richtung herumfragt, wenn man irgendwo, bei einzelnen Ministerien darüber Auskünfte einholt, ist festzustellen, daß in manchen Abteilungen mehr als die Hälfte des Aktenanfalles nach der Kompetenzverteilung überhaupt nicht in das Ministerium hineingehört, weil es in der unteren Instanz, in der Bezirkshauptmannschaft oder auf der Landesebene entschieden werden könnte, daß also die Hälfte und noch mehr, wie man von einzelnen Ministerialräten hören konnte, nur hinaufkommt, nicht weil man herunter nicht entscheiden kann, sondern weil man herunter nicht entscheiden will. Und es werden alle Bestimmungen und Regelungen nichts nützen und zu keinem Erfolg kommen, wenn wir nicht auch in dieser Richtung eine Besserung erreichen.

Diese Feststellung führt zu dem Ergebnis, das wir in einem anderen Zusammenhang bereits voraussagen konnten, als wir nämlich hier in diesem Hause über das Amtshaftungsgesetz debattiert haben. Damals ist bereits darauf hingewiesen worden, daß es in dieser Zeit, in der es vor allem darum geht, nur die Entscheidungsfreudigkeit, den Entscheidungswillen und den Verantwortungswillen des einzelnen zu stärken, nicht angezeigt und nicht angebracht ist, dem irgendwelche Behinderungen und irgendwelche Hemmungen aufzuerlegen.

Nun zur Sache. Ich habe einleitend betont, daß es hier um einen Ausgleich gehen muß, und zwar um einen Ausgleich zwischen jenen Gemeinden, die die Gewerbesteuer als Betriebsgemeinde vereinnahmen, und jenen Gemeinden, die eben in ihrer Eigenschaft als Wohngemeinden die Lasten zu tragen haben.

Am 8. Februar 1950 hat der Hohe Bundesrat in einer Entschliebung zum Ausdruck gebracht, welche Grundsätze für einen Gewerbesteuerausgleich zu beachten und durchzusetzen sind. Es ist die Forderung vorangestellt worden, daß der Ausgleich in einfacher und billiger Weise durchzuführen ist. Es ist im Materiellen vor allem betont und verlangt worden, daß den Wohngemeinden ein ihren Lasten angemessener Gewerbesteueranteil zukäme.

Wir haben bei jeder Wiederkehr dieser Vorlage hier im Hause von dieser oder jener Seite zu hören bekommen, daß die bisherigen Vorlagen diesem Verlangen nicht voll entsprochen haben, daß jede Verbesserung, die die bisherigen Vorlagen und unbestrittenermaßen auch die gegenwärtige Vorlage mit sich gebracht haben, nur einen Schritt näher zu dieser Verwirklichung eines gerechten und sozialen Ausgleiches darstellen könne, daß aber auch diese neuen Vorlagen noch lange, lange nicht der letzte Schritt sein können, um einen endgültigen Ausgleich herzustellen. Und darum kann man auch dieser Vorlage als ein besonders positives Moment das zugute halten, daß sie wiederum nur auf ein Jahr befristet ist.

Es gibt aber Gründe genug, die darauf hindrängen, endlich nicht nur einen endgültigen Finanzausgleich, sondern auch einen endgültigen Gewerbesteuerausgleich zu schaffen. Wir müssen uns daher auch hinsichtlich dieser Vorlage klar werden, was noch zu verbessern und was noch zu ändern ist, um eben tatsächlich von allen Seiten die volle Zustimmung für einen endgültigen Gewerbesteuerausgleich zu bekommen.

Zwei wesentliche Punkte sind es, die auch hinsichtlich dieser Vorlage noch Verbesserungen und Änderungen notwendig machen.

Im Gewerbesteuerausgleich für das Jahr 1950 ist als wesentliche Neuerung die Erhöhung der Mindestzahl von 10 auf 20 eingeführt worden, das heißt also, daß nur jene Wohngemeinden einen Ausgleich von der Betriebsgemeinden zu erwarten haben, die der betreffenden Betriebsgemeinde mehr als 20 Arbeitskräfte verrechnen können. Es ist damals schon von mir geltend gemacht worden, daß das eine außerordentliche Härte und eine Unbilligkeit bedeutet, ja daß gerade wegen dieser Hinaufsetzung diesem Gewerbesteuerausgleichsgesetz das Prädikat der Gerechtigkeit nicht zugesprochen werden kann. Ich halte es für notwendig, neuerlich darauf hinzuweisen, daß dieser Gewerbesteuerausgleich sich bisher so auswirkte, daß die Wohngemeinden bisher nicht zu ihrem vollen Anspruch gekommen sind.

Eine Stadtgemeinde, um mit diesem Beispiel zu beginnen, bezog im Jahre 1949 aus der Arbeitskraft von 1800 beschäftigten Arbeitern einen Gewerbesteuerertrag von 1.3 Millionen Schilling. Von diesen 1800 Arbeitern waren nahezu 15 Prozent aus auswärtigen Wohngemeinden, und diese auswärtigen Wohngemeinden haben für diese 15 Prozent einen Anteil des Gewerbesteueraufkommens der Betriebsgemeinde von nicht einmal 1 Prozent, sondern nur von 0.3 Prozent bekommen, nämlich eine runde Summe von 4000 S. Wir haben also hier in diesem konkreten Fall die Gegenüberstellung: Es arbeiten 15 Prozent Fremdarbeiter in der Betriebsgemeinde, und diese Betriebsgemeinde zahlt für diese 15 Prozent an fremden, nicht ortsansässigen Arbeitskräften einen Gewerbesteuerertrag von sage und schreibe 0.3 Prozent.

Eine Industriegemeinde hatte 1950 von 2198 Arbeitern 1382 Ortsansässige, also etwas mehr als 50 Prozent. Diese mehr als 40 Prozent fremde Arbeitskräfte bringen ihren Wohngemeinden bei einem Gesamtgewerbesteuerertrag der Betriebsgemeinde von 1.5 Millionen Schilling 57.000 S ein. Diese Betriebsgemeinde zahlt also für 40 Prozent fremde Arbeitskräfte an die Wohngemeinde dieser fremden Arbeitskräfte nur 4 Prozent aus.

Ich habe mir die Mühe genommen, einen bestimmten Bezirk in unserem Land konkret durchzuarbeiten, und habe in diesem betreffenden Bezirk drei Gemeinden herausgenommen. Die eine Gemeinde hat im Jahre 1950 ein Gewerbesteuerertrag von 819.000 S gehabt. Die Gesamtzahl der Arbeitskräfte beträgt 280; davon sind 155 auswärtige Arbeitskräfte, also mehr als 50 Prozent. Die Gemeinde zahlt für diese 155, also mehr als 50 Prozent fremde Arbeitskräfte, 5240 S von 819.000 S. (*Bundesrat Riemer: Wann war das? 1950?*) Ja, 1950. (*Bundesrat Riemer: Damals betrug der Gewerbesteuerertrag 40 S, aber jetzt wird er 130 S sein!*) Gut, das ist richtig. Aber wenn wir nach der damaligen Rechnung 1 Prozent gehabt haben, kann sich das in der Zwischenzeit höchstens verdoppelt haben.

Wir haben eine zweite Gemeinde im gleichen Bezirk. Das Gewerbesteuerertrag beträgt 559.600 S, die Gesamtzahl der Arbeitskräfte 670, davon auswärtige 280, also rund 40 Prozent auswärtige. Hier ist im Jahre 1950 eine Summe von 4600 S an die Wohngemeinde bezahlt worden, also auch wieder 1 Prozent.

Eine dritte Gemeinde in dem gleichen Bezirk hat im Jahre 1950 ein Gewerbesteuerertrag von 810.000 S gehabt. Sie hat

600 Arbeitskräfte, davon 383 auswärtige. Sie zahlt für diese 383 auswärtigen Arbeitskräfte, das sind 60 Prozent, eine Summe von 9480 S, also wieder nur etwas über 1 Prozent.

Wenn ich nun den betreffenden Bezirk als Ganzes nehme, komme ich zu folgendem Ergebnis: Der Bezirk hat 31 Gemeinden. Er hat im Jahre 1950 ein Gesamtgewerbesteueraufkommen von 5,715.000 S gehabt. Die Gesamtarbeiterzahl ist 6182, davon sind außerhalb der Betriebsgemeinde wohnhafte Arbeiter 1843, also etwas über 25 Prozent. Von diesen 5,715.000 S haben die Betriebsgemeinden an die Wohngemeinden 37.000 S zu zahlen gehabt. (*Bundesrat Riemer: Und wieviel haben die Wohngemeinden für ihre Patienten im Spital gezahlt?*) Es ist richtig, daß sich diese Benachteiligung durch die gegenseitigen Verrechnungen etwas ermäßigt. Aber es ist jedenfalls aus der ganzen Gegenüberstellung offenkundig, daß der Anteil der Wohngemeinden an dem Gewerbesteuerertrag der Betriebsgemeinden derart gering ist, daß er in keiner Weise dazu ausreichen kann, um diesen Ausgleich heute als gerecht und sozial ansehen zu können.

Ich habe, um diese Unterlagen zu ergänzen, noch einzelne andere Orte aus unserem Lande als Grundlage genommen und habe zum Beispiel — um gerade auf die Frage einzugehen, wie die Auswirkung der Erhöhung der Kopfquote von 10 auf 20 in den einzelnen Gemeinden war — feststellen müssen, daß in einem bestimmten Bezirk bei einer bestimmten Gemeinde, einer Bezirkshauptstadt, durch diese Erhöhung von 10 auf 20 die Zahl der anspruchsberechtigten Wohngemeinden von sieben auf eine zurückgegangen ist.

Zusammenfassend darf man also sagen, daß dieser Gewerbesteuerausgleich in der vorliegenden Form bestimmt eine Verbesserung bedeutet, daß es aber notwendig sein wird, diese Materie auch in der Zukunft zum Gegenstand weiterer Verhandlungen für einen Gewerbesteuerausgleich 1954 zu machen, da-

mit ein Gewerbesteuerausgleich zustande kommt, der den seinerzeitigen Forderungen in der Entschließung des Bundesrates vom 8. Februar 1950 nachkommt, und zwar der Forderung, daß es ein Ausgleich ist, der für die Betriebsgemeinden und Wohngemeinden gerecht und sozial ist: gerecht, indem die Aufteilung im Verhältnis zu den Lasten geschieht, und sozial, indem durch diesen Ausgleich zwischen den großen Gemeinden und den kleinen Gemeinden die kleinen Gemeinden in den Stand gesetzt werden, auch ihren ständig wachsenden und größer werdenden Aufgaben in der Wohnraumbeschaffung und in der Förderung des Wohnungsbaues gerecht zu werden.

Ich möchte abschließend die Erwähnung unterstreichen, die auch mein Herr Vorredner hier getan hat, nämlich daß dieser Gewerbesteuerausgleich im kommenden Jahr weitere Verbesserungen erhalten soll und nach dem, was ich hier an Unterlagen dargetan habe, auch weitere Verbesserungen bekommen muß, um auf dieser verbesserten Grundlage einen Ausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden zu erreichen, der eine dauernde Grundlage für ein gutes Verhältnis zwischen diesen beiden ist. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer:** Ich verzichte.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen. Sie findet voraussichtlich in der letzten Novemberwoche statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten